

Netzverstärkung Pasewalk – Güstrow

Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –
Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk;
Drehstrom Nennspannung 380 kV
(BBPIG Vorhaben Nr. 53)

Abschnitt: Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk

Antrag auf Planfeststellung gemäß § 43 EnWG

**10.11 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung FFH DE 2247-303
„Kleingewässer westlich Boldekow bei Rubenow (OVP)“**



Allgemeine Informationen

Vorhabenträgerin:

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin
Deutschland
T +49 (0)30 5150-0
F +49 (0)30 5150-4477

info@50hertz.com
www.50hertz.com

Ansprechpartner:

Fachprojektleitung Genehmigung
Andra Deharde

T +49 (0)30 5150-2760
M +49 (0) 172 9902 897

Andra.Deharde@50hertz.com

Projektleiter
Marcus Brüning

T +49 (0) 30 5150-3441
M +49 (0) 15111120288

marcuskurt.bruening@50hertz.com

Erstellt unter Mitwirkung von:

GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH
Tiergartenstraße 48
01219 Dresden

Genehmigungsbehörde:

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
Referat 520 – Planfeststellung, Bergbau und allgemeine Rechtsangelegenheiten
Schloßstraße 6-8
19048 Schwerin

Inhalt

I	Abbildungsverzeichnis.....	6
II	Tabellenverzeichnis	7
III	Anlagen	8
1	Einleitung.....	9
1.1	Methodische und rechtliche Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung	9
1.2	Methodisches Vorgehen bei der Verträglichkeitsprüfung	9
2	Beschreibung des Schutzgebietes, seiner Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile	10
2.1	Verwendete Quellen.....	10
2.2	Übersicht über das Schutzgebiet	10
2.3	Erhaltungsziele im Schutzgebiet	10
2.3.1	Maßgebliche Bestandteile, Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß Natura 2000-LVO M-V	10
2.3.2	Weitere Angaben zu den Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL gem. Standard-Datenbogen	12
2.3.3	Weitere Angaben zu den Arten des Anhangs II der FFH-RL gem. Standard-Datenbogen	12
2.3.4	Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten	13
2.4	Angaben der Managementplanung	13
2.5	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten, Umgebungsschutz.....	16
2.6	Bedrohungen und Belastungen des Gebietes gemäß Standard-Datenbogen und Managementplan	19
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren sowie ihrer Berücksichtigung in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung.....	20
3.1	Beschreibung des Vorhabens.....	20

3.2	Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens und ihre Berücksichtigung in der Prüfung der Umweltauswirkungen	20
3.3	Angaben zur Vorbelastung aufgrund der Bestandsleitungen	20
4	Angaben zum Vorkommen der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	21
4.1	Verwendete Quellen.....	21
4.2	Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsraumes.....	21
4.2.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes.....	21
4.2.2	Beschreibung des Untersuchungsraumes.....	24
4.3	Im Untersuchungsraum vorkommende Lebensräume und Arten	25
5	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile	31
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode	31
5.2	Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	31
5.3	Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	31
5.3.1	Rotbauchunke (vgl. Abbildung 3)	32
5.3.2	Kammolch (vgl. Abbildung 3)	33
5.4	Auswirkungen auf Beziehungen im Netz Natura 2000	35
6	Angaben zu kumulierenden Vorhaben und zu den Auswirkungen unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen	36
6.1	Ermittlung kumulierender Vorhaben	36
6.1	Prüfung kumulativer Wirkungen.....	37
7	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	39
8	Fazit.....	40
9	Verwendete Unterlagen	41
9.1	Fachliteratur / Daten	41

9.2	Internet	41
-----	----------------	----

I **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Funktionale Beziehungen des GGB DE 1840-302 zu benachbarten Natura 2000-Gebieten	18
Abbildung 2:	Lage des GGB DE 2247-303 innerhalb des 500 m- und 3.000 m-UR.....	25
Abbildung 3:	Im Untersuchungsraum vorkommende Arten (*Arbeitsflächen Neu-/Rückbau, Seilzugflächen, Zuwegungen, Ausweichbuchten)	27
Abbildung 4:	UR für die Anhang II-Arten Rotbauchunke und Kammmolch im Wirkraum der Wirkfaktoren WF1-WF6.....	38

II Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Arten gemäß Standarddatenblatt Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (SDB DE 2247-303, 2020)	11
Tabelle 2:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (aus SDB, Stand 05/2020)	12
Tabelle 3:	Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebietes	12
Tabelle 4:	Erhaltungszustand der LRT gemäß SDB und Managementplan (MaP) sowie deren Bedeutung für das Netz Natura 2000	14
Tabelle 5:	Erhaltungszustand der Anhang II- Arten gemäß SDB und Managementplan (MaP) sowie deren Bedeutung für das Netz Natura 2000	14
Tabelle 6:	Erhaltungsziele für die LRT und Anhang II- Arten gemäß Managementplan (2017)	15
Tabelle 7:	Erhaltungsziele für Offenland-Lebensraumtypen und Arten des Anhang II mit Waldbezug.....	16
Tabelle 8:	Anhang II- Arten mit Angaben zum jeweiligen Prüfbereich (Fettdruck: relevanter Prüfbereich der jeweiligen Art)	21
Tabelle 9:	Potenziell charakteristische Arten der LRT mit Angaben zum jeweiligen Prüfbereich (Fettdruck: relevanter Prüfbereich der jeweiligen Art)	23
Tabelle 10:	Charakteristische Arten der LRT mit Angaben zum jeweiligen Prüfbereich (grau: abgeschichtete potenzielle charakteristische Art).....	29

III Anlagen

Nr.	Titel
1	Standard-Datenbogen zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kleingewässer westlich Boldekow bei Rubenow (OVP)“ (DE 2247-303)
2	Karte 1: Übersichtskarte, M. 1:50.000

1 Einleitung

1.1 Methodische und rechtliche Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung

Die Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung sind der Unterlage 10.1, Kapitel 1 (Klammerdokument) zu entnehmen.

Die vorliegende Unterlage betrachtet im Abschnitt Iven/West die Auswirkungen des Vorhabens auf–Pasewalk/Nord – Pasewalk (fortan Iven/West – Pasewalk) das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kleingewässer westlich Boldekow bei Rubenow (OVP)“ (DE 2247-303) (im Weiteren GGB genannt). Das Gebiet befindet sich im südöstlichen Mecklenburg-Vorpommern und liegt im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Das Vorhaben liegt außerhalb des GGB. Das GGB befindet sich in einer Entfernung von ca. 235 m zur Trassenachse der geplanten 380-kV-Freileitung sowie in einer Entfernung von ca. 300 m zur 220-kV-Bestandstrasse.

Die Lage des GGBs im Raum kann der Abbildung 1 in Kapitel 2.5 und der Karte 1 in der Anlage 2 entnommen werden.

1.2 Methodisches Vorgehen bei der Verträglichkeitsprüfung

Das methodische Vorgehen der Verträglichkeitsprüfung ist der Unterlage 10.1, Kapitel 1.2 (Klammerdokument) zu entnehmen.

2 Beschreibung des Schutzgebietes, seiner Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile

2.1 Verwendete Quellen

Die Charakterisierung sowie die aufgeführten Erhaltungsziele des GGB und die Angaben zum Vorkommen von Arten und Habitaten stützen sich auf folgende Quellen und Daten:

- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000 LVO M-V) vom 12. Juli 2011,
- STANDARD-DATENBOGEN zum Gebiet DE 2247-303 „Kleingewässerlandschaft westlich Boldekow bei Rubenow (OVP)“ (SDB); Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 198/41 (Stand: 05/2020) https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/ggb_sdb/DE_2247-303.pdf,
- FFH-Gebiet DE 2247-303 „Kleingewässerlandschaft westlich Boldekow bei Rubenow (OVP)“ Managementplan Teilbereich Wald 1. Oktober 2010. (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (MLUV M-V) 2010),
- Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2247-303 Kleingewässer westlich Boldekow bei Rubenow. (STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT VORPOMMERN (StALUV) 2017).

2.2 Übersicht über das Schutzgebiet

Das GGB DE 2247-303 „Kleingewässerlandschaft westlich Boldekow bei Rubenow (OVP)“ umfasst gemäß Standard-Datenbogen (SDB) eine Fläche von 18 ha.

Im SDB finden sich folgende Angaben zu allgemeinen Gebietsmerkmalen:

Das FFH-Gebiet wird zum Großteil ackerbaulich genutzt (71 % der Fläche). Wälder und Forsten stellen mit 19 % die zweitgrößte Nutzung dar. 7 % der Fläche sind stehende Gewässer, welche das GGB maßgeblich prägen. Kleinflächiger vorkommend mit jeweils 2 % an der Gesamtfläche sind Moore, Sümpfe und Uferbewuchs. Im GGB befinden sich mehrere Kleingewässer in einer Erosionsrinne, die aus einer flachen, sandigen Grundmoräne zum Tal des Großen Landgrabens führt. Sie haben eine wichtige regionale Bedeutung für das Vorkommen der Rotbauchunke.

Zur Güte und Bedeutung macht der SDB folgende Aussagen:

- Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten,
- Schwerpunktorkommen von FFH-Arten,
- großflächiger landschaftlicher Freiraum.

2.3 Erhaltungsziele im Schutzgebiet

2.3.1 Maßgebliche Bestandteile, Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß Natura 2000-LVO M-V

Schutzzweck des GGB ist der Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage 4 der Natura 2000-LVO M-V.

Erhaltungsziel des GGB ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen

von gemeinschaftlichem Interesse und der in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten erhalten oder wiederhergestellt wird (§ 6 Natura 2000-LVO M-V).

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL gemäß Anlage 4 der Natura 2000-LVO:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit Vegetationstyp *Magnopotamion* oder *Hydrocharition*

Arten nach Anhang II FFH-RL gemäß Anlage 4 der Natura 2000-LVO:

In der Natura 2000-LVO M-V sind Kammmolch und Rotbauchunke aufgeführt. Diese Aufzählung stimmt mit der Liste des SDB DE 2247-303 (2015) überein (Tabelle 1). Kartierte Habitate für Kammmolch und Rotbauchunke sind deckungsgleich mit den LRT „wasserführende Ackersölle“ (LINFOS-Daten, 2018).

Tabelle 1: Arten gemäß Standarddatenblatt Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (SDB DE 2247-303, 2020)

Gruppe ¹	Code	Art	Wissenschaftliche Bezeichnung
A	1188	Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>
A	1166	Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>

¹Gruppe: A = Amphibien, I = Wirbellose, M = Säugetiere

Das GGB DE 2247-303 ist nicht Bestandteil eines Nationalparks, Biosphärenreservats, Naturschutzgebietes, Landschaftsschutzgebietes, Naturparks oder Vogelschutzgebietes. Folgende Aussagen lassen sich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft treffen:

- Landschaftsschutzgebiet (LSG): Das GGB DE 2247-303 liegt in etwa 120 m Entfernung zum Landschaftsschutzgebiet "Landgrabental".
- Naturdenkmal (ND): Für das GGB DE 2247-303 ist kein Naturdenkmal gemeldet.
- Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB): Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG sind im GGB DE 2247-303 nicht vorhanden. Mit einem dem Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) ähnlichen Schutzzweck wurden in der DDR Flächennaturdenkmale (FND) ausgewiesen. Bei dieser Schutzkategorie standen ökologische Zielstellungen im Sinne des Arten- und Biotopschutzes im Vordergrund. Vielfach sind die bestehenden FND gleichzeitig geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V. Nach § 22 NatSchAG M-V gilt die Schutzverordnung fort, sofern sie nicht ausdrücklich aufgehoben wird. Das nördlichste der drei Kleingewässer ist als Flächennaturdenkmal Nr. 40 "Ackersoll bei Rubenow" ausgewiesen (Information LK VG 2016). Das wassergefüllte Soll liegt in einer Kette mit weiteren Kleingewässern und Feuchtsenken. Entwicklungsziel ist der Erhalt einer Kleingewässerlandschaft mit Lebensraumfunktion für Wasser- und Singvögel sowie Amphibien (LK VG/ Ortsgruppe Geobotanik Greifswald 2009).
- EU-Vogelschutzgebiet: Das GGB DE 2247-303 liegt in ca. 550 m Entfernung zum 14.203 ha großen EU-Vogelschutzgebiet DE 2347-401 "Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See", welches aus zwei großen nährstoffreichen Flachwasserseen und Grünlandflächen besteht und eines der größten Niedermoorgebiete Nordostdeutschlands darstellt. Aktuell hat es Bedeutung für das Rastgeschehen von Kranichen, Enten und Gänsen (SDB Großes Landgrabental 2017).

2.3.2 Weitere Angaben zu den Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL gem. Standard-Datenbogen

Die Erhaltungsziele und diesbezüglichen maßgeblichen Gebietsbestandteile als Prüfmaßstäbe der Verträglichkeitsprüfung ergeben sich aus § 6 i.V.m. Anlage 4 Natura 2000-LVO M-V (siehe Kapitel 2.3.1).

Der SDB (Stand: 05/2020) listet für das GGB einen LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie auf (Tabelle 2), die der Listung in der Natura 2000-LVO M-V entsprechen.

Tabelle 2: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (aus SDB, Stand 05/2020)

Lebensraumtypen nach Anhang I			Beurteilung des Gebietes			
Code	Fläche [ha]	Datenqualität	A B C D	A B C		
			Repräsen- tativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeur- teilung
3150	1,7730	G	C	C	B	C

Datenqualität: G = „gut“, P = „schlecht“

Repräsentativität: A = „hervorragend“, B = „gut“, C = „mittel“

Relative Fläche (des LRT bezogen auf den gesamten Bestand des LRT in Deutschland): A = > 15 %, B = 2 bis 15 %, C = < 2 %

Erhaltung (und Wiederherstellungsmöglichkeit des LRT): A = „sehr gut, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit“, B = „gut, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich“, C = „mittel bis schlecht, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich“

Gesamtbeurteilung (der Bedeutung des GGB für den Erhalt des LRT bezogen auf Deutschland): A = „sehr hoch“, B = „hoch“, C = „mittel“

2.3.3 Weitere Angaben zu den Arten des Anhangs II der FFH-RL gem. Standard-Datenbogen

Der SDB (Stand: 05/2020) listet für das GGB folgende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie auf (Tabelle 3):

Tabelle 3: Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebietes

Code	Wissen- schaftliche Be- zeich- nung	Deut- scher Name	Population des Gebietes					Beurteilung des Gebietes			
			Typ	Größe (Min. - Max.)	Ein- heit	Kat. C/R/ V/P	Da- ten- qual.	Po- pula- tion	Er- hal- tung	Iso- lie- rung	Ge- samt- beur- teilung
1188	Bombina bombina	Rot- bauch- unke	p	51-100	i		G	C	B	C	C

Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Population des Gebietes					Beurteilung des Gebietes			
			Typ	Größe (Min. - Max.)	Einheit	Kat. C/R/V/P	Datenqual.	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbewertung
1166	Triturus cristatus	Kammolch	p	11-50	i		G	C	B	C	C

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare

Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

2.3.4 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Der SDB (Stand: 05/2020) nennt für das GGB keine anderen wichtigen Tier- und Pflanzenarten.

2.4 Angaben der Managementplanung

Für das GGB DE 2247-303 liegt der Fachbeitrag Wald (MLUV M-V 2010) vor. In diesem kleinen GGB kommen keine Waldlebensraumtypen vor. Zudem liegt ein Managementplan für das GGB vor (StALUV 2017). Dieser enthält Angaben zu den aktuell vorkommenden maßgeblichen Bestandteilen des GGB, den dort aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs I mit deren Standortbedingungen und typischem Arteninventar und den Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Allgemein für die Erhaltungsziele maßgeblich sind die im Gebiet signifikant vorkommenden LRT des Anhangs I und die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die charakteristischen Arten der Lebensräume, die als Indikatoren einen günstigen Erhaltungszustand der LRT anzeigen, die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten stellen ein „günstiger“, insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene, die Priorität im Sinne des Art. 1d) und h) der FFH-Richtlinie, das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im Gebiet sowie ein europaweit „ungünstiger“ EHZ innerhalb und außerhalb von GGB die maßgeblichen Kriterien dar.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

Tabelle 4 zeigt den Vergleich des im SDB angegebenen Erhaltungszustandes (EHZ) der LRT zu dem im Rahmen der Managementplanung (StALUV 2017) ermittelten EHZ.

Tabelle 4: Erhaltungszustand der LRT gemäß SDB und Managementplan (MaP) sowie deren Bedeutung für das Netz Natura 2000

LRT	EHZ ¹ SDB	EHZ MaP	Flächen		Prioritä- rer LRT	Sehr hoher Flä- chenanteil bezo- gen auf das Land	Europaweit- ungünstiger Zustand
			Anzahl	[ha]			
3150	C	B	3	1,77	-	-	X (U1)*

¹ Erhaltungszustand gem. aktuellem SDB (Stand: 05/2020) sowie gemäß MaP (StALUV 2017); A = hervor-
ragend, B = gut, C = ungünstig

* „ungünstig-unzureichend“ (gelb/U1)

Die Bewertung des Erhaltungszustandes auf Gebietsebene als ungünstig („C“) ist maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Maßnahmen. Dies betrifft vorliegend den LRT 3150 im GGB DE 2247-303. Die im Gebiet vorkommenden LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie befinden sich zwar gem. Managementplan (StALUV 2017) bereits im angestrebten Erhaltungszustand, jedoch wird der EHZ im aktuelleren SDB (2020) als „ungünstig“ eingestuft. Im Managementplan werden Erhaltungsmaßnahmen und wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen formuliert. Die Herleitung der charakteristischen Arten der LRT erfolgt in Kapitel 4.3.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Tabelle 5 zeigt den Vergleich des im SDB angegebenen Erhaltungszustandes (EHZ) der LRT zu dem im Rahmen der Managementplanung (StALUV 2017) ermittelten EHZ.

Tabelle 5: Erhaltungszustand der Anhang II- Arten gemäß SDB und Managementplan (MaP) sowie deren Bedeutung für das Netz Natura 2000

Code	Art	EHZ ¹ SDB	EHZ MaP	Flächen		Prio- ritäre Art	Sehr hoher Flä- chenanteil bezo- gen auf das Land	Europaweit- ungünstiger Zustand
				Anzahl	[ha]			
1188	Bombina bombina	C	B	3	1,77	-	-	X (U1)*
1166	Triturus cristatus	C	B	3	1,77	-	-	X (U2)*

¹ Erhaltungszustand gem. aktuellem SDB (Stand: 05/2020) sowie gemäß MaP (StALUV 2017); A = hervor-
ragend, B = gut, C = ungünstig

* „ungünstig-unzureichend“ (gelb/U1); „ungünstig-schlecht“ (rot/U2)

Die Bewertung des Erhaltungszustandes auf Gebietsebene als ungünstig („C“) ist maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Maßnahmen. Dies betrifft vorliegend den LRT 3150 im GGB DE 2247-303. Die im Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie befinden sich zwar gem. Managementplan (StALUV 2017) bereits im angestrebten Erhaltungszustand, jedoch wird der Erhaltungszustand im aktuelleren SDB (2020) als „ungünstig“ eingestuft. In Managementplan und SDB werden Erhaltungsmaßnahmen und wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen formuliert.

Schutzzweck und Erhaltungsziele

Gemäß des MaP (StALUV 2017) besteht das Erhaltungsziel in der Erhaltung eines günstigen Zustandes der LRT sowie Anhang II-Arten Kammolch und Rotbauchunke. Konkrete im Managementplan 2017 formulierte Schutzzwecke sind in Tabelle 6 aufgelistet.

Tabelle 6: Erhaltungsziele für die LRT und Anhang II- Arten gemäß Managementplan (2017)

Schutz- objekt	Erhaltungsziel
LRT	
3150	Erhalt von Kleingewässern und Senken – keine Verfüllung
	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes
	Erhalt naturnaher Uferstrukturen
	Erhalt der natürlichen Gewässer-Trophie
	Erhalt der LRT durch Erhalt und Pflege eines an die naturnahen Uferstrukturen angrenzenden Pufferstreifens (keine ackerbauliche Nutzung)
	Anlage von Pufferflächen ohne oder mit extensiver Nutzung
	keine Erhöhung des Mais- und Zuckerrübenanteils in der Fruchtfolge
Anhang II-Arten	
Rotbauch- unke und Kamm- molch	Erhalt der Population der Rotbauchunke und ihrer Habitate
	Erhalt der Population der Rotbauchunke und ihrer Habitate durch "amphibienschonende" Fruchtarten/- folge und Anpassung der wendenden Bodenbearbeitung
	Erhalt von Kleingewässern und Senken – keine Verfüllung (Habitaterhalt)
	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes (Habitaterhalt)
	Erhalt der Gewässer mit ihrer natürlichen Trophie
	kein Fischbesatz in die Laichgewässer
	Erhalt von Lesesteinhaufen (Habitaterhalt)
	Erhalt und Pflege naturnaher Uferstrukturen als Lebensraum der Rotbauchunke / des Kamm- molchs
	Art- und Habitaterhalt durch Erhalt und Pflege eines an die naturnahen Uferstrukturen angren- zenden Pufferstreifens (keine ackerbauliche Nutzung)
	Anlage von Pufferflächen ohne oder mit extensiver Nutzung (Art- und Habitaterhalt)

Schutz- objekt	Erhaltungsziel
	keine Erhöhung des Mais- und Zuckerrübenanteils in der Fruchtfolge, späte Stoppelbearbeitung (Art- und Habitaterhalt)
	keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Stickstoffdünger während der Hauptwanderzeiten der Rotbauchunke / des Kammmolchs

Der Fachbeitrag Wald (MLUV M-V 2010) formuliert für die LRT und Anhang II- Arten mit Waldbezug ebenfalls Erhaltungsziele (s. nachfolgende Tabelle 7).

Tabelle 7: Erhaltungsziele für Offenland-Lebensraumtypen und Arten des Anhang II mit Waldbezug

Schutz- objekt	Erhal- tungsziel	Art des Zieles
LRT 3150	Erhalt	- keine Absenkung des Wasserstandes - keine Entwässerung angrenzender Feuchtbereiche - Vermeidung der Ablagerung von Schlagabraum (Kronen, Äste) - kein Einsatz von schweren Maschinen im Gewässerbereich
	Vorrangige Entwicklung	- Rückbau von Entwässerungsanlagen - Beseitigung von Gehölzen - Entfernen von Schlagabraum (Kronen, Äste)
Kammmolch und Rotbauchunke	Erhalt	- Keine Entwässerung im Einzugsgebiet der Laichgewässer - Offenhaltung durch Beseitigung von beschattenden Gehölzen - Vermeidung der Ablagerung von Schlagabraum (Kronen, Äste) in Gewässern - kein Einsatz von schweren Maschinen im Gewässer

2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten, Umgebungsschutz

Zu erfassen sind Wechselbeziehungen der zu den maßgeblichen Bestandteilen gehörenden Arten zwischen dem betrachteten GGB und anderen Natura 2000-Gebieten. Auch Austauschbeziehungen der Arten zu gebietsexternen Teilhabitaten sind zu prüfen.

Als Untersuchungsraum für potenzielle Wechselbeziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten bezogen auf die Arten des Anhangs II sowie auf charakteristische Arten der LRT, welche maßgebliche Bestandteile des hier zu betrachtenden GGB DE 2247-303 sind, wird ein Bereich mit $r = 3.000$ m definiert (Abbildung 1). Der so charakterisierte Untersuchungsraum orientiert sich an den jeweils größten Aktionsräumen der Arten (Prüfbereichen), die in dem zu untersuchten Natura 2000-Gebiet zu den maßgeblichen Bestandteilen gehören, bzw. der potenziell charakteristischen Arten der LRT (vgl. Kapitel 4.2.1, Tabelle 9).

Wechselbeziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Im landesweiten Netz der Natura 2000-Gebiete bestehen funktionale Beziehungen des hier zu betrachtenden GGB zu benachbarten Natura 2000-Gebieten. Dabei stehen funktionale Beziehungen großräumig mobiler, potenziell charakteristischer Arten der LRT im Mittelpunkt des Interesses. Im 3.000 m-Umkreis befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet (EU-VSG) „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ (DE 2347-401, vgl. Karte 1 in Anlage 2 und Abbildung 1), es beginnt ca. 520 m westlich des GGB, jenseits der 220 kV-Bestandsleitung. Etwas mehr als 3.000 m nordwestlich des hier zu betrachtenden GGB liegt das GGB „Trockenhänge und Hangquellmoor bei Rebelow (Großes Landgrabental)“ (DE 2247-301), welches sich innerhalb des EU-VSG Großes Landgrabental befindet.

Funktionale Beziehungen zum benachbarten EU-VSG „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ können ausgeschlossen werden, da die nächstgelegenen Standgewässer im Landgrabental (bzw. hier: Neuer- oder Mittelgraben südlich angrenzend an DE 2247-301) min. 1.500 m entfernt vom GGB liegen. Dazwischen befinden sich Äcker und Wälder, welche durch die Anhang II-Arten Kammolch und Rotbauchunke nicht überwunden werden. Hinsichtlich charakteristischer Arten des LRT 3150 (inbes. kollisionsgefährdete Vogelarten) konnte keine Art (vgl. Tabelle 9 und Tabelle 10) nachgewiesen werden, sodass auch diesbezüglich keine Wechselwirkungen zu erwarten sind. Die Trauerseeschwalbe, mit einem wAR von 3.000 m, ist zudem nicht EHZ des EU-VSG „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“.

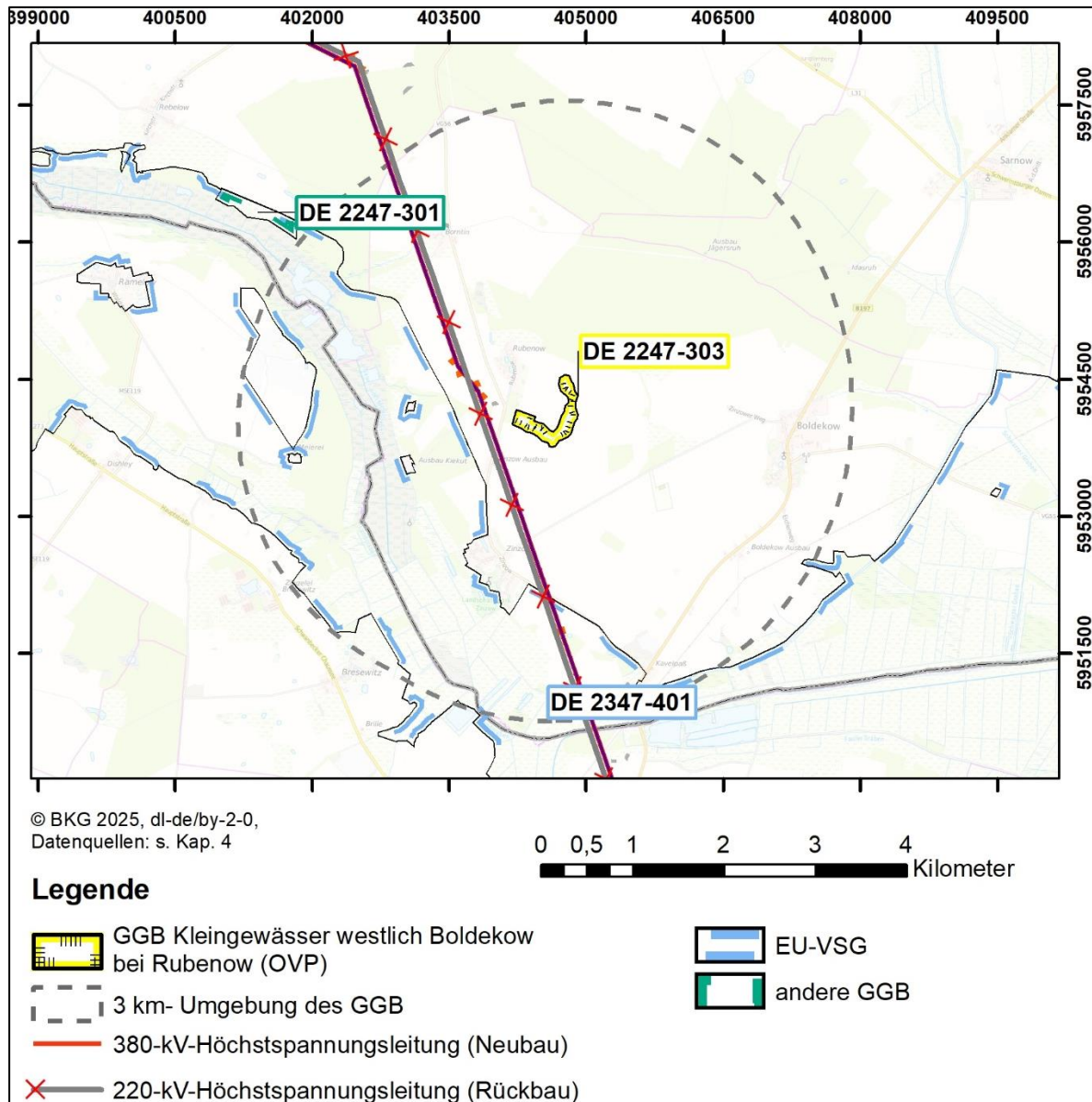


Abbildung 1: Funktionale Beziehungen des GGB DE 1840-302 zu benachbarten Natura 2000-Gebieten

Wechselbeziehungen zu gebietsexternen, essenziellen Teilhabitaten

Wechselbeziehungen der Anhang II-Arten Kammmolch und Rotbauchunke zu anderen Natura 2000 Gebieten sind ausgeschlossen, da die nächstgelegenen Standgewässer im Landgrabental (bzw. hier: Neuer- oder Mittelgraben südlich angrenzend an DE 2247-301) min. 1.500 m entfernt vom GGB liegen. Relevante funktionale Beziehungen der potenziell charakteristischen Arten zu gebietsexternen Flächen sind potenziell möglich. Außerhalb von Natura 2000-Gebieten sind im 3.000 m-Umkreis des GGB keine für die Art Trauerseeschwalbe (pot. charakteristische Art des LRT 3150, vgl. Tabelle 9, S. 23) Habitate bekannt. Die Arten Rohrdommel bzw. Löffelente, Knäkente und Rothalstaucher, die einen Prüfbereich von 500 bzw. 250 m aufweisen, finden in diesem ackerbaulich genutzten Raum mit kleinen Waldflächen ebenfalls keine Habitate. Die nächstgelegenen Standgewässer befinden sich im Ort Rubenow, ca. 600 m nördlich der LRT 3150.

Eine Prüfung der Auswirkungen auf Austauschbeziehungen erfolgt in Kapitel 5.4.

2.6 Bedrohungen und Belastungen des Gebietes gemäß Standard-Datenbogen und Managementplan

Im SDB (Stand: 05/2020) werden folgende Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet genannt:

- A01: landwirtschaftliche Nutzung (innerhalb und außerhalb des GGB)
- A07: Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft) (innerhalb und außerhalb des GGB)
- A08: Düngung (innerhalb und außerhalb des GGB)

Darüber hinaus sind folgende Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet genannt:

- D01.02: Straße, Autobahn (außerhalb des GGB)
- F02.03: Angelsport, Angeln (innerhalb des GGB)
- F03.01: Jagd (innerhalb und außerhalb des GGB)
- H01: Verschmutzung von Oberflächengewässern (innerhalb und außerhalb des GGB)
- J02.03: Kanalisation, Ableitung von Oberflächenwasser (außerhalb des GGB)
- J02.05: Änderung des hydrologischen Regimes und Funktionen (innerhalb und außerhalb des GGB)

Laut MaP (StALUV 2017) unterliegen alle drei Gewässer einer mittleren Gefährdung durch Wind- und Wassererosion. Kammolch und Rotbauchunke unterliegen im Gebiet keinen Beeinträchtigungen, solange um die Gewässer herum ein Pufferstreifen bestehen bleibt, der ackerbaulich nicht genutzt wird und auf dem keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Im Fachbeitrag Wald (MLUV M-V 2010) werden keine Beeinträchtigungen / Belastungen für die LRT aufgeführt; LRT 3150 war zum Referenzzeitpunkt (2010) im ungünstigen Erhaltungszustand.

Die bestehende 220-kV-Leitung wird entsprechend nicht als Gefährdung oder Beeinträchtigung des Schutzgebietes oder einer gelisteten Art bzw. als Ursache für ungünstige Erhaltungszustände aufgeführt.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren sowie ihrer Berücksichtigung in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die technische Beschreibung des Vorhabens ist Kapitel 2.1 des Klammerdokumentes (Unterlage 10.1) zu entnehmen.

3.2 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens und ihre Berücksichtigung in der Prüfung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens und deren Berücksichtigung in der Verträglichkeitsprüfung ist Kapitel 2.4 des Klammerdokumentes (Unterlage 10.1) zu entnehmen.

3.3 Angaben zur Vorbelastung aufgrund der Bestandsleitungen

Angaben zur Vorbelastung aufgrund der Bestandsleitungen enthält Kapitel 2.4.2 des Klammerdokumentes (Unterlage 10.1).

4 Angaben zum Vorkommen der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

4.1 Verwendete Quellen

Die Bestandsaufnahme der maßgeblichen Bestandteile stützt sich auf folgende Quellen (siehe auch Unterlage 1, Anlage 4: Datenquellen):

- Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen aus vorhandenen Daten (LUNG M-V 2002)
- Fachbeitrag Wald für das FFH-Gebiet DE 2247-303 „Kleingewässer westlich Boldekow bei Rubenow (OVP)“ (MLUV M-V 2010)
- Bestandsdaten der Fachbehörden zu planungsrelevanten Arten (LUNG M-V 2023)
- Datenabfragen der Plattform ORNITHO (2024)
- Feinkartierung Biotoptypen (MYOTIS 2024a)
- Brutvogelkartierung (MYOTIS 2024b)
- Kartierung von Amphibien und Reptilien (MYOTIS 2023a, b)
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000 LVO M-V) vom 12. Juli 2011
- STANDARD-DATENBOGEN zum Gebiet DE 2247-303 „Kleingewässerlandschaft westlich Boldekow bei Rubenow (OVP)“ (SDB); Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 198/41 (Stand: 05/2020)

Die erfassten Daten und ausgewerteten Quellen entsprechen besten wissenschaftlichen Erkenntnissen und sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie ausreichend und hinreichend aktuell.

4.2 Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsraumes

4.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum bemisst sich an den Prüfbereichen der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie weiterhin an den Prüfbereichen der charakteristischen Arten der im Schutzgebiet vorkommenden LRT. Bei den Arten kann der Prüfbereich größer sein als der Prüfbereich der Habitat- und LRT-Flächen selbst. Der Untersuchungsraum bemisst sich an den Prüfbereichen der beiden Arten des Anhangs II (Rotbauchunke und Kammmolch) der FFH-Richtlinie als maßgebliche Gebietsbestandteile, sowie an den Prüfbereichen der charakteristischen Arten der LRT (vgl. Tabelle 8 und Tabelle 9).

Tabelle 8: Anhang II- Arten mit Angaben zum jeweiligen Prüfbereich (Fettdruck: relevanter Prüfbereich der jeweiligen Art)

Code	Art	Prüfbereiche: Aktionsradius [m]	Bemerkung/Einschränkung
1188	Rotbauchunke ¹ (Bombina Bombina)	500 (- 1.000)	relativ ortstreu; in Einzelfällen weiter; Jungtiere legen vagabundierend große Strecken zurück, dabei werden z.T. entfernter liegende Gewässer neu besiedelt

Code	Art	Prüfbereiche: Aktionsradius [m]	Bemerkung/Einschränkung
1166	Kammolch ² (<i>Triturus cristatus</i>)	500 - 1.000	wenig mobil und geringes Ausbreitungsvermögen; Straßen, größere Fließgewässer oder Nadelholzreinbestände stellen Barrieren innerhalb dieses Radius dar; Äcker >100 m werden nicht gequert bei Fehlen geeigneter Landlebensräume im direkten Gewässerumfeld bis zu 1.000 m

¹<https://www.bfn.de/artenportraits/bombina-bombina> [04.03.2024]

²<https://www.bfn.de/artenportraits/triturus-cristatus> [04.03.2024]

Innerhalb des Prüfbereiches von 500 m sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- WF1: Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschl. Fallenwirkung von Bauflächen für Tiere) (vgl. Kapitel 2.4.3.1 im Klammerdokument): Prüfbereich = Baueinrichtungsflächen einschl. Zuwegung,
- WF2: Baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung) (vgl. Kapitel 2.4.3.2 im Klammerdokument): Prüfbereich = Baueinrichtungsflächen einschl. Zuwegung
- WF3: Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (vgl. Kapitel 2.4.3.3 im Klammerdokument): Prüfbereich = Baueinrichtungsflächen einschl. Zuwegung
- WF4: Baubedingte Veränderung von Gewässern inkl. Veränderungen des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen (vgl. Kapitel 2.4.3.4 im Klammerdokument): Prüfbereich = Baueinrichtungsflächen einschl. Zuwegung
- WF6: Anlagebedingter Flächen- bzw. Habitatverlust (vgl. Kapitel 2.4.3.6 im Klammerdokument): Prüfbereich = Maststandorte.

Für die potenziellen charakteristischen Arten des LRT 3150 sind darüber hinaus auch WF7 (anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen, vgl. Kapitel 2.4.3.7 im Klammerdokument) und WF8 (Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision, vgl. Kapitel 2.4.3.8 im Klammerdokument) prüfungsrelevant. Der Prüfbereich der charakteristischen Arten des LRT 3150 bemisst sich anhand der Vogelarten der vMGI-Klassen A und B sowie bei größeren Ansammlungen der weitere Aktionsraum um den Brut- bzw. Schlafplatz bzw. um das Bruthabitat. Im Hinblick auf den Wirkfaktor Kollision (WF8) kann, ohne dass schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich würden, eine Planungs- und Verbotsrelevanz im Hinblick auf Habitate innerhalb des weiteren Aktionsraumes für diejenigen Brutvogelarten und vereinzelt vorkommenden Rastvögel (keine größeren Ansammlungen) ausgeschlossen werden, die gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) den vMGI-Klassen C bis E zuzuordnen sind. Hinsichtlich Brutvogelarten und vereinzelt vorkommenden Rastvögeln der vMGI-Klasse C wird der zentrale Aktionsraum als Prüfbereich definiert. Bei Arten der vMGI-Klasse C, die gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) ein sehr geringes vorhabentypspezifisches Tötungsrisiko aufweisen, erfolgt keine Prüfung im Hinblick auf den Wirkfaktor Kollision, da es an einer signifikanten Empfindlichkeit fehlt, ebenso bei Arten der vMGI-Klassen D und E. Für diese Arten bemisst sich der Prüfbereich an der Fluchtdistanz und an der Reichweite potenzieller Habitatentwertungen.

Tabelle 9 führt die potenziell charakteristischen Arten (Vorgehen zur Herleitung vgl. Kapitel 3.3 im Klammerdokument (Unterlage 10.1)) für den LRT 3150 im GGB auf. Fett gedruckt ist der jeweils relevante Prüfbereich der potenziell charakteristischen Art.

**Tabelle 9: Potenziell charakteristische Arten der LRT mit Angaben zum jeweiligen Prüf-
bereich (Fettdruck: relevanter Prüfbereich der jeweiligen Art)**

In M-V heimische, potenziell charakteristische Art ¹	vMGI B/R (vT) ²	Empfindlichkeit ggü. Wirkfaktoren / Prüfbereiche			
		Fluchtdistanz [m] ³	Habitatentwertung ⁴	Kollision ⁵ : zentraler Aktionsraum [m]	Kollision ⁵ : weiterer Aktionsraum [m]
Drosselrohrsänger	D* / D*	30	-	25	50
Rohrschwirl	D* / D*	20	-	25	50
Bartmeise	D* / D*	15	-	100	250
Rohrdommel	B / B	80	-	500	1.000
Rohrweihe*	C1* / D1	200	-	1.000	3.000
Haubentaucher	C / C (h)	100	-	250 (B) 500 (R)	500 (B) 1.000 (R)
Löffelente	B / C (h)	120 250 (R)	-	250 (B) 500 (R)	500 (B) 1.000 (R)
Knäkente	B / C (h)	120 250 (R)	-	250 (B) 500 (R)	500 (B) 1.000 (R)
Schnatterente	C / C (h)	100	-	250 (B) 500 (R)	500 (B) 1.000 (R)
Trauerseeschwalbe	B / B	100 200(K)	-	1.000	3.000
Rothalstaucher	B / B	100	-	250 (B) 500 (R)	500 (B) 1000 (R)
Schwarzhalstaucher	C / C (h)	100	-	250 (B) 500 (R)	500 (B) 1000 (R)
Fischotter	-	200	-	-	-
Wasserspitzmaus	-	-	-	-	-
Ringelnatter	-	-	-	-	-
Rotbauchunke	-	-	-	-	-
Kammolch	-	-	-	-	-
Knoblauchkröte	-	-	-	-	-

Erläuterungen zu Tabelle 9:

¹ siehe Ermittlung der potenziell charakteristischen Arten im Klammerdokument, Kapitel 3.3, auf der Basis folgender Quellen: LUNG M-V (2011)

² vMGI-Klasse Brutvögel (B) / Rastvögel (R) bzw. vT nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) unter Berücksichtigung der in Kapitel 2.4.3.8 des Klammerdokumentes begründeten Abweichungen; in Klammern wird das vT (sh = sehr hoch, h = hoch) angegeben

³ Störung: Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) bzw. BERNOTAT & Dierschke (2021) (WF1-6, vgl. Kapitel 2.4.3.1 bis 2.4.3.6 im Klammerdokument) sowie

⁴ Habitatfunktionsverlust: Potenzielle Habitatentwertung (WF7, vgl. Kapitel 2.4.3.7 im Klammerdokument)

⁵ Wirkfaktor Kollision, Angabe zentraler (zA) und weiterer Aktionsraum (wA) gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) (WF8, vgl. Kapitel 2.4.3.8 im Klammerdokument)

* das vorhabentypspezifische Tötungsrisiko (vT) ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) sehr gering und daher i.d.R. planerisch zu vernachlässigen

Entsprechend Tabelle 8 und Tabelle 9 ergibt sich für die LRT 3150 ein Prüfbereich mit einer Breite von 3.000 m beidseits der geplanten Trasse einschl. Rückbautrasse. Dieser Korridor ist ausreichend, um die maximale Reichweite der Auswirkungen des Vorhabens auf die ausgewiesenen Anhang II-Arten und die LRT sowie deren potenziellen charakteristische Arten vollständig abzudecken.

Der detailliert untersuchte Bereich, im Folgenden Untersuchungsraum (UR) genannt, ist der Überschneidungsbereich des jeweiligen Untersuchungskorridors (Prüfbereiche) mit dem Schutzgebiet. Weiter entfernt liegende Flächen des GGB können mit Sicherheit nicht von Vorhabenauswirkungen betroffen sein. Bei der Prüfung der Vorhabenauswirkungen (Kapitel 5) werden neben den Wechselbeziehungen zwischen Habitaten innerhalb des Schutzgebietes auch funktionale Beziehungen mit anderen Natura 2000-Gebieten und Flächen außerhalb des GGB berücksichtigt.

4.2.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das GGB DE 2247-303 befindet sich vollständig innerhalb des 3.000 m-UR. Es liegt südlich von Rubenow; im Osten ist der nächste Ort Boldekow, im Süden Zinzow (s. Karte 1). Das GGB wird zum Großteil ackerbaulich genutzt. Wälder und Forsten stellen die zweitgrößte Nutzung dar. Ein weiterer Bestandteil des GGB sind stehende Gewässer (LRT 3150, Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*), welche das FFH-Gebiet maßgeblich prägen (StALUV, 2017).

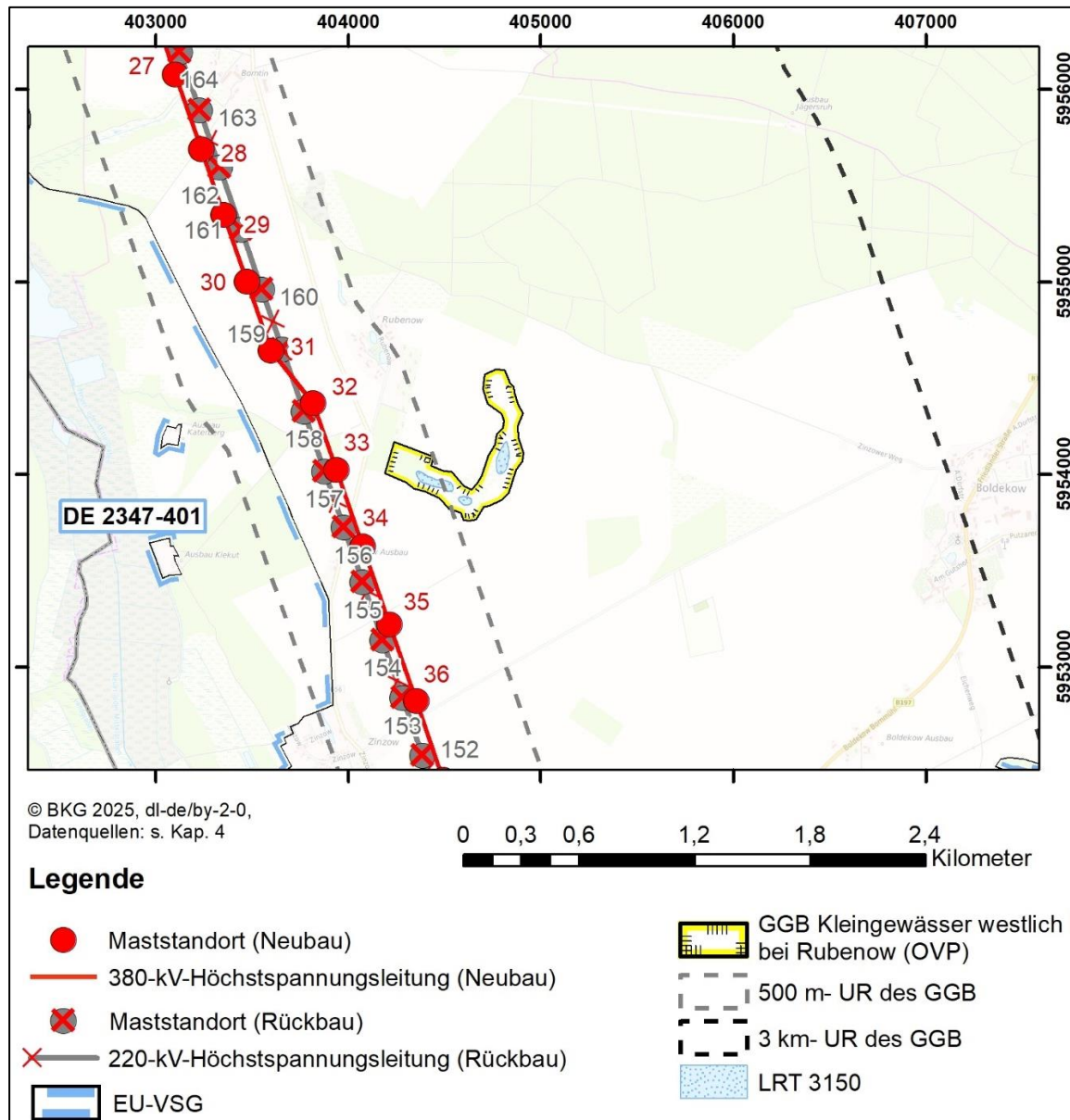


Abbildung 2: Lage des GGB DE 2247-303 innerhalb des 500 m- und 3.000 m-UR

4.3 Im Untersuchungsraum vorkommende Lebensräume und Arten

Da ein Managementplan für das GGB vorliegt (StALUV, 2017), erfolgt eine Übernahme der Daten der Lebensraumtypen und Anhang II- Arten. Diese sind in Abbildung 2 bzw. Abbildung 3 dargestellt. Der im Scoping festgelegte Kartierraum für Amphibien beschränkt sich auf 100 m um das damalige Trassenband. In den Söllen des GGB erfolgten somit keine Erfassungen.

500 m-Untersuchungsraum

Innerhalb des 500 m-UR sind der LRT 3150 mit einer Teilfläche, sowie Habitate der Anhang II-Arten Rotbauchunke und Kammmolch zu berücksichtigen (lt. SDB (2020) beide im Erhaltungszustand C, lt. MaP 2017 noch Erhaltungszustand B, vgl. Kapitel 4.2.1). Gemäß SDB (2020) sind das alle im GGB gelisteten LRT-Flächen und Anhang II-Arten.

In MaP (2017) sind folgende Entwicklungsmaßnahmen für Rotbauchunke und Kammmolch benannt:

Erhalt der Population der Rotbauchunke und des Kammmolchs und ihrer Habitate durch

- Erhalt von Kleingewässern und Senken - keine Verfüllung (Habitaterhalt)
- Erhalt des vorhandenen Wasserstandes (Habitaterhalt)
- Erhalt naturnaher Uferstrukturen als Lebensraum der Rotbauchunke und des Kammmolchs
- Erhalt der Nachweis-Gewässer mit ihrer natürlichen Trophie
- Verzicht auf Fischbesatz
- Erhalt der Population der Rotbauchunke sowie des Kammmolchs und ihrer Habitate durch "amphibienschonende" Fruchtarten/-folge und Anpassung der wendenden Bodenbearbeitung
- Erhalt von Lesesteinhaufen (Habitaterhalt)

3.000 m-Untersuchungsraum

Innerhalb des 3.000 m-UR liegen darüber hinaus zwei weitere LRT 3150-Flächen inkl. Habitate der beiden Anhang II- Arten.

Laut Managementplan (2017, mit Datenstand 2014) befinden sich die LRT – Flächen in einem guten Zustand. Gemäß dem Managementplan ist der gute Erhaltungszustand mittel- und langfristig beizubehalten und zu sichern. Erhaltungsmaßnahmen bestehen gemäß Managementplan im Erhalt der Kleingewässer inkl. Uferstrukturen und Pufferflächen, aber auch im Erhalt von Lesesteinhaufen. Abweichend vom Managementplan wird im SDB (Stand 05/2020) ein ungünstiger Erhaltungszustand (C) genannt. Im Sinne einer worst case Betrachtung und weil der SDB neuer ist, wird der EHZ des SDB zugrunde gelegt.

Der Abstand der LRT-Flächen zur Achse der geplanten 380-kV-Freileitung beträgt ca. 285 m. Zuwegungen und temporäre Bauflächen befinden sich mindesten 125 m außerhalb des GGB haben zu den LRT 3150 mindestens einen Abstand von 235 m (vgl. Abbildung 3).

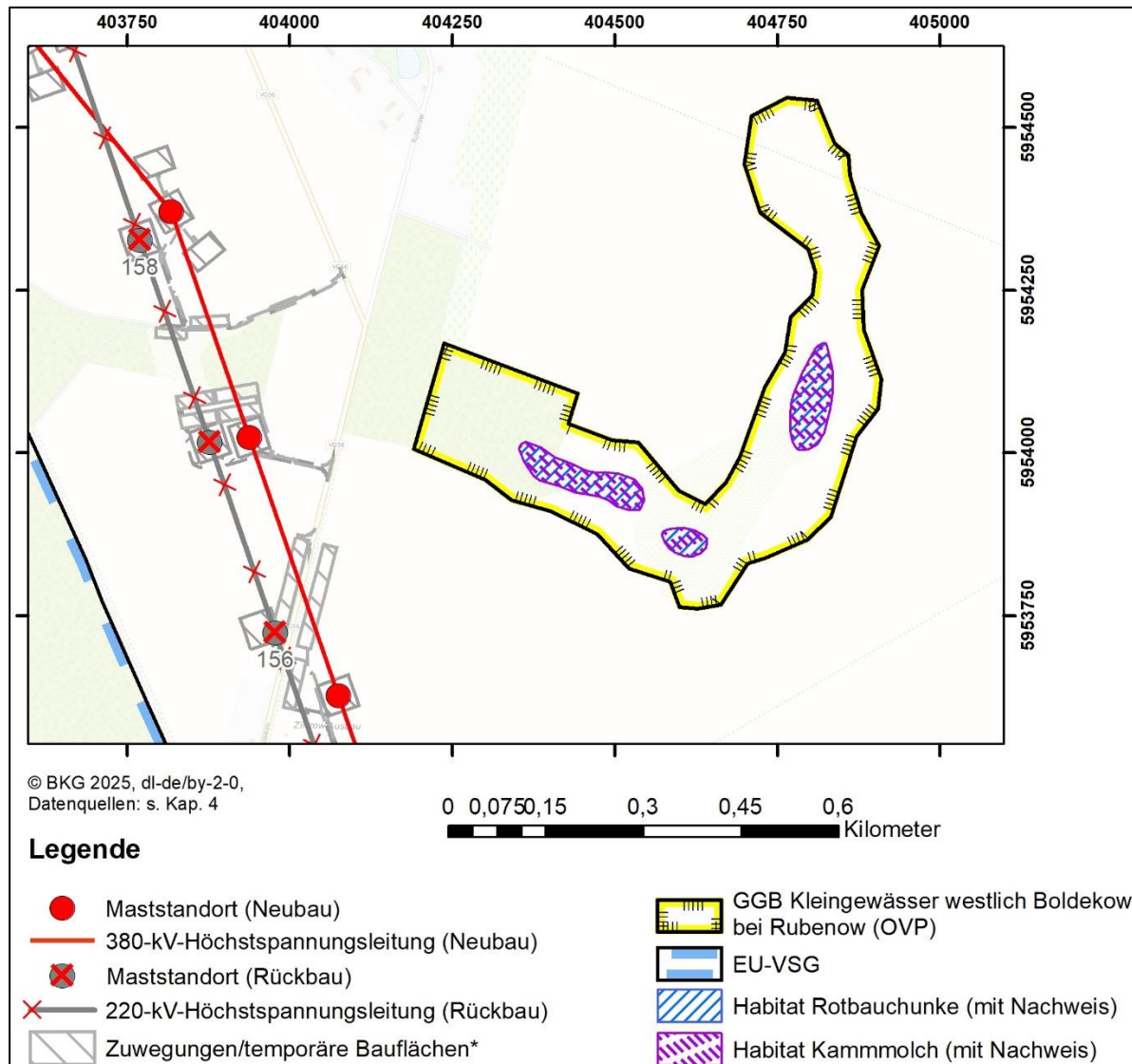


Abbildung 3: Im Untersuchungsraum vorkommende Arten (*Arbeitsflächen Neu-/Rückbau, Seilzugflächen, Zuwegungen, Ausweichbuchten)

Im Hinblick auf die potenziell charakteristischen Arten ist gemäß WULFERT et al. (2016) zu prüfen, ob die Art innerhalb des jeweiligen LRT vorkommt bzw. nachgewiesen wurde (Kriterium 3, vgl. Kapitel 3.3 des Klammerdokumentes). Nur bei einem tatsächlichen Vorkommen sind die in Tabelle 9 aufgeführten Arten als charakteristisch für den LRT einzustufen.

Dafür erfolgt zunächst die Auswahl prüfrelevanter charakteristischer Arten auf Grundlage der Kriterien nach WULFERT et al. (2016). Von den Kriterien 1 (Vorkommensschwerpunkt, Bindungsgrad) und 2 (Struktur-/Habitatbildner) muss mindestens eines zutreffen, Kriterien 3 (Vorkommen/Nachweis im LRT im plan- / projektbedingten Wirkbereiches innerhalb des GGB) und 4 (Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren des Plans / Projektes) müssen beide zutreffen, um eine Art als charakteristisch für den LRT einzustufen (Tabelle 10).

Für die LRT-Flächen sowie für das gesamte GGB liegen gemäß den Daten des LUNG M-V und den Beobachtungsdaten der Plattform Ornitho (2024) keine Nachweise der in Tabelle 10 benannten Arten vor. Die Kartierung von MYOTIS (2024a, b) ergab ebenfalls keine Nachweise innerhalb der relevanten Aktionsräume.

Die beiden Arten Rotbauchunke und Kammmolch sind in SDB gelistet und deren Habitate wurden im Rahmen der Managementplanung auch kartiert. Eine Betroffenheit ist hinsichtlich WF1 bis WF6 zu prüfen (vgl. Kapitel 4.2.1). Beide Arten werden als Anhang II-Art geprüft.

Tabelle 10: Charakteristische Arten der LRT mit Angaben zum jeweiligen Prüfbereich (grau: abgeschichtete potenzielle charakteristische Art)

In M-V heimische, potenziell charakteristische Art ¹	Nachweis				vMGI B/R (vT) ²	Empfindlichkeit ggü. Wirkfaktoren / Prüfbereiche				Erfüllung der Kriterien gem. WULFERT et al. (2016)	Bemerkung bzgl. Nachweisort, Beobachtungen
	SDB FFH	MaP FFH	Myotis	SDB SPA		Fluchtdistanz [m] ³	Habitatbewertung ⁴	Kollision ⁵ : zentraler Aktionsraum [m]	Kollision ⁵ : weiterer Aktionsraum [m]		
Drosselrohrsänger					D* / D*	30	-	25	50	Kriterium 3 und 4 unzutreffend	
Rohrschwirl					D* / D*	20	-	25	50	Kriterium 3 und 4 unzutreffend	
Bartmeise					D* / D*	15	-	100	250	Kriterium 3 und 4 unzutreffend	
Rohrdommel					B / B	80	-	500	1.000	Kriterium 3 unzutreffend	Nachweis Myotis 2.500m südlich des LRT (bei Kavelpass)
Rohrweihe*					C1* / D1	200	-	1.000	3.000	Kriterium 4 unzutreffend	Nachweis Myotis 2.500m südlich des LRT (westlich Kavelpass, an Bestandsleitung)
Haubentaucher					C / C (h)	100	-	250 (B) 500 (R)	500 (B) 1.000 (R)	Kriterium 3 unzutreffend	
Löffelente					B / C (h)	120 250 (R)	-	250 (B) 500 (R)	500 (B) 1.000 (R)	Kriterium 3 unzutreffend	Nachweis Myotis 2.800m südwestlich (westlich der Bestandsleitung)
Knäkente					B / C (h)	120 250 (R)	-	250 (B) 500 (R)	500 (B) 1.000 (R)	Kriterium 3 unzutreffend	
Schnatterente					C / C (h)	100	-	250 (B) 500 (R)	500 (B) 1.000 (R)	Kriterium 3 unzutreffend	Nachweis Myotis 2.800m südwestlich (westlich der Bestandsleitung)
Trauerseeschwalbe					B / B	100 200(K)	-	1.000	3.000	Kriterium 3 unzutreffend	
Rothalstaucher					B / B	100	-	250 (B) 500 (R)	500 (B) 1000 (R)	Kriterium 3 unzutreffend	
Schwarzhalstau-cher					C / C (h)	100	-	250 (B) 500 (R)	500 (B) 1000 (R)	Kriterium 3 unzutreffend	

In M-V heimische, potenziell charakteristische Art ¹	Nachweis				vMGI B/R (vT) ²	Empfindlichkeit ggü. Wirkfaktoren / Prüfbereiche				Erfüllung der Kriterien gem. WULFERT et al. (2016)	Bemerkung bzgl. Nachweisort, Beobachtungen
	SDB FFH	MaP FFH	Myotis	SDB SPA		Fluchtdistanz [m] ³	Habitatentwertung ⁴	Kollision ⁵ : zentraler Aktionsraum [m]	Kollision ⁵ : weiterer Aktionsraum [m]		
Fischotter					-	200	-	-	-	Kriterium 3 unzutreffend	
Wasserspitzmaus					-	-	-	-	-	Kriterium 3 und 4 unzutreffend	
Ringelnatter					-	-	-	-	-	Kriterium 3 unzutreffend	
Rotbauchunke	x	x			-	-	-	-	-	Kriterien 1, 3 und 4 (bauzeitlich) erfüllt, Prüfung als Anhang II-Art	
Kammolch	x	x			-	-	-	-	-	Kriterien 1, 3 und 4 (bauzeitlich) erfüllt, Prüfung als Anhang II-Art	
Knoblauchkröte					-	-	-	-	-	Kriterium 3 unzutreffend	

Erläuterungen zu Tabelle 10:

¹ siehe Ermittlung der potenziell charakteristischen Arten im Klammerdokument, Kapitel 3.3, sowie Tabelle 9 auf der Basis folgender Quelle: LUNG M-V (2011)

² vMGI-Klasse Brutvögel (B) / Rastvögel (R) bzw. vT nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) unter Berücksichtigung der in Kapitel 2.4.3.8 des Klammerdokumentes begründeten Abweichungen; in Klammern wird das vT (sh = sehr hoch, h = hoch) angegeben

³ Störung: Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) bzw. BERNOTAT & Dierschke (2021) (WF1-6, vgl. Kapitel 2.4.3.1 bi 2.4.3.6 im Klammerdokument) sowie

⁴ Habitatfunktionsverlust: Potenzielle Habitatentwertung (WF7, vgl. Kapitel 2.4.3.7 im Klammerdokument)

⁵ Wirkfaktor Kollision, Angabe zentraler (zA) und weiterer Aktionsraum (wA) gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) (WF8, vgl. Kapitel 2.4.3.8 im Klammerdokument)

* das vorhabentypspezifische Tötungsrisiko (vT) ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) sehr gering und daher i.d.R. planerisch zu vernachlässigen

5 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Die Beschreibung der Bewertungsmethode ist Kapitel 3.1 des Klammerdokumentes (Unterlage 10.1) zu entnehmen.

5.2 Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Aufgrund der Lage des Vorhabens außerhalb des GGB kommt es nicht zu einer direkten Inanspruchnahme von LRT-Flächen. Mittelbare Auswirkungen sind im Hinblick auf charakteristische Arten der LRT zu betrachten. In Kapitel 4.2.1 wurde dargelegt, dass sich für den im UR gelegenen LRT 3150 keine charakteristischen Arten ergeben, die im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu betrachten wären. Entsprechend können Beeinträchtigungen von LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

5.3 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Entsprechend Kapitel 4.3 sind im Folgenden die Arten Rotbauchunke und Kammmolch zu betrachten.

Die Betrachtung der Wirkfaktoren

- WF7 (Anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen),
- WF8 (Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision),
- WF9 (Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich),
- WF10 (betriebsbedingte Emissionen von Schall sowie elektrischen und magnetischen Feldern) und
- WF11 (Betriebsbedingte Störungen und sonstige Emissionen)

kann entfallen, da die Arten von vornherein keine Empfindlichkeit gegenüber optischen / akustischen Störungen (WF7, WF11) und Kollision (WF8) aufweisen. Laut Unterlage 11 Wasserrechtlicher Fachbeitrag ist WF5 ebenfalls nicht prüfungsrelevant. Eine Betrachtung von WF9 bis WF11 ist nicht erforderlich, da das GGB nicht direkt durch die geplante 380-kV-Freileitung gequert wird.

5.3.1 Rotbauchunke (vgl. Abbildung 3)

Wirkfaktor/Prüfbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
WF1: Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschl. Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung) Prüfbereich: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen	Es erfolgt keine baubedingte Inanspruchnahme der drei Sölle (Kleingewässer). Eine baubedingte Betroffenheit infolge der Tötung oder Verletzung von durch die Baufelder migrierenden Individuen ist gemäß Bestandsaufnahme unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich auszuschließen (primär Nutzung direkt westlich an LRT angrenzender Waldfläche). Beeinträchtigungen können aber durch eine bauzeitliche Schutzmaßnahme (Bauzeitenregelung: Bau außerhalb der Aktivitätszeit oder Aufstellung eines Schutzzaunes i. V. m. einer ökologischen Baubegleitung) sicher ausgeschlossen werden.	VAR/FFH1 (Ökologische Baubegleitung) VAR/FFH11 (Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Amphibien)	-
WF2: Baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung) Prüfbereich: 500 m	Es ist anzunehmen, dass Migrationen zwischen den Söllen und der westlich direkt angrenzenden Waldfläche erfolgen. Der Weg zu einer > 400 m westlich des LRT 3150, unter der Neubautrasse, gelegene Waldfläche wird nicht durch Baustellenflächen und Zuwegungen unterbrochen, sodass keine weiteren potenziellen Wanderkorridore beeinträchtigt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher von vornherein ausgeschlossen werden.	-	-
WF3: Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen Prüfbereich: 200 m	Gemäß Klammerdokument (Unterlage 10.1) können künstliche Lichtquellen Auswirkungen auf Amphibien haben. Da das Baugeschehen i.d.R. tagsüber stattfindet und der dichte Gehölzbestand am westlichen Rand der Sölle eine abschirmende Wirkung hat, entstehen von vornherein keine Beeinträchtigungen.	-	-
WF4: Baubedingte Veränderung von Gewässern inkl. Veränderungen des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen Prüfbereich: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen	Baubedingt kommt es nicht zu Eingriffen in Gewässer oder Veränderungen des Hochwasserabflusses innerhalb des GGB, so dass von vornherein keine Beeinträchtigungen entstehen.	-	-
WF6: Anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust Prüfbereich: Mastaufstandsflächen	Es werden keine Masten im GGB errichtet, so dass von vornherein keine Beeinträchtigungen entstehen.	-	-

Wirkfaktor/Prüfbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
Fazit: Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung der geprüften Art festzustellen.			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das GGB in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.3.2 Kammmolch (vgl. Abbildung 3)

Wirkfaktor/Prüfbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
WF1: Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschl. Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung) Prüfbereich: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen	Es erfolgt keine baubedingte Inanspruchnahme der drei Sölle. Eine baubedingte Betroffenheit infolge der Tötung oder Verletzung von durch die Baufelder migrierenden Individuen ist gemäß Bestandsaufnahme unwahrscheinlich (primär Nutzung direkt angrenzender Waldfläche), aber nicht gänzlich auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen können aber durch eine bauzeitliche Schutzmaßnahme (Bauzeitenregelung: Bau außerhalb der Aktivitätszeit oder Aufstellung eines Schutzzaunes i. V. m. einer ökologischen Baubegleitung) sicher ausgeschlossen werden.	VAR/FFH1 (Ökologische Baubegleitung) VAR/FFH11 (Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Amphibien)	-
WF2: Baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung) Prüfbereich: 500 m	Es ist anzunehmen, dass Migrationen zwischen den Söllen und der westlich direkt angrenzenden Waldfläche erfolgen. Der Weg zu einer > 400 m westlich des LRT 3150, unter der Neubautrasse, gelegene Waldfläche wird nicht durch Baustellenflächen und Zuwegungen unterbrochen, sodass keine weiteren potenziellen Wanderkorridore beeinträchtigt werden. Beeinträchtigungen sind von vornherein auszuschließen.	-	-
WF3: Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen Prüfbereich: 200 m	Gemäß Klammerdokument (Unterlage 10.1) können künstliche Lichtquellen Auswirkungen auf Amphibien haben. Da das Baugeschehen i.d.R. tagsüber stattfindet	-	-

Wirkfaktor/Prüfbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
	und der dichte Gehölzbestand am westlichen Rand der Sölle eine abschirmende Wirkung hat, entstehen von vornherein keine Beeinträchtigungen.		
WF4: Baubedingte Veränderung von Gewässern inkl. Veränderungen des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen Prüfbereich: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen	Baubedingt kommt es nicht zu Eingriffen in Gewässer oder Veränderungen des Hochwasserabflusses innerhalb des GGB, so dass von vornherein keine Beeinträchtigungen entstehen.	-	-
WF6: Anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust Prüfbereich: Mastaufstandsflächen	Es werden keine Masten im GGB errichtet, so dass von vornherein keine Beeinträchtigungen entstehen.	-	-
Fazit: Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung der geprüften Art festzustellen.			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das GGB in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.4 Auswirkungen auf Beziehungen im Netz Natura 2000

In Kapitel 2.5 wurde dargelegt, dass keine funktionalen Beziehungen im Hinblick auf die Art Trauerseeschwalbe als potenziell charakteristische Art des LRT 3150 zum westlich der geplanten Trasse gelegenen SPA-Gebiet „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ (DE 2347-401) bestehen können. In Kapitel 4.3 wurde zudem der Nachweis geführt, dass die Art Trauerseeschwalbe im vorliegend zu betrachtenden GGB nicht charakteristisch für LRT 3150 ist, da keine Nachweise eines Vorkommens vorliegen.

Wechselbeziehungen der Anhang II-Arten Kammmolch und Rotbauchunke zu anderen Natura 2000 Gebieten sind ausgeschlossen, da die nächstgelegenen Standgewässer im Landgrabental (bzw. hier: Neuer- oder Mittelgraben südlich angrenzend an DE 2247-301) min. 1.500 m entfernt vom GGB liegen.

Entsprechend bestehen keine funktionalen Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten, die vorhabenbedingt beeinträchtigt werden könnten.

6 Angaben zu kumulierenden Vorhaben und zu den Auswirkungen unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt isoliert für sich, sondern auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet ist, das zu prüfende Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Summationswirkung). Nachfolgend werden daher kumulierende Vorhaben bzw. deren Wirkungen geprüft, die (sofern vorhanden) im Zusammenwirken mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben zu möglichen zusätzlichen Beeinträchtigungen führen können. Erläuterungen zur Vorgehensweise bei der Berücksichtigung und Erfassung der kumulierenden Vorhaben sind der Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 3.5 zu entnehmen.

Nach der Rechtsprechung des EuGHs zum Kohlekraftwerk Moorburg (Urteil v. 26.4.2017, C-142/16, Juris Rn. 48, 61) sind bei der Kumulationsbetrachtung auch Vorhaben mit einzubeziehen, die vor der Umsetzung der FFH-RL errichtet wurden (sog. Uraltvorhaben). Beeinträchtigungen von solchen vor Gebietsmeldung / Referenzzeitpunkt realisierten Projekten bzw. Plänen werden als Vorbelastung gewertet und als solche mitberücksichtigt (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.05.2019, 7 C 27.17, Juris Rn. 44 (Trianel)). Dies gilt ebenso für Auswirkungen genehmigter und umgesetzter Projekte und Pläne sowie bestehender Nutzungen nach Gebietsmeldung (Altvorhaben), die bereits in den Ist-Zustand des entsprechenden Natura 2000-Gebiets eingegangen sind (vgl. hierzu BVerwG Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, Juris, Rn. 220). Im Fall andauernder Beeinträchtigungen werden kumulierende Wirkungen von Alt- bzw. Uraltvorhaben bei der Prüfung berücksichtigt, sofern sich die Auswirkungen noch nicht im Ist-Zustand niedergeschlagen haben (vgl. Kapitel 3.5 des Klammerdokuments).

Für das GGB DE 2247-303 bedeutet dies konkret:

Der Referenzzeitpunkt für das EU-VSG ist **November 2007** und bezieht sich auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Gebiets in die Gemeinschaftsliste der EU nach erfolgter Gebietsmeldung.

6.1 Ermittlung kumulierender Vorhaben

Zu betrachten sind kumulierende Pläne und Projekte, die ab dem so genannten **Referenzzeitpunkt** umgesetzt oder genehmigt, aber noch nicht umgesetzt, oder konkret vorgeschlagen wurden. Der Referenzzeitpunkt für das GGB DE 2247-303 ist **November 2007** und bezieht sich auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Gebiets in die Gemeinschaftsliste der EU nach erfolgter Gebietsmeldung.

Zur Erfassung kumulierender Vorhaben erfolgte im Hinblick auf das GGB eine Abfrage bei den für den Gebietsschutz zuständigen unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Mecklenburg-Vorpommern). Außerdem gab es eine Abfrage bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Vorpommern und beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, sowie dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V. Die Anfrage umfasste dabei auch etwaige Vorhaben mit andauernden Auswirkungen, die noch nicht im SDB oder anderweitig im Ist-Zustand des Gebiets berücksichtigt wurden.

Es liegen Auskünfte des Landesamts für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern vor. Es übersandte die Mitteilung, dass seit 2004 keine Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren mit oder ohne Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen bzw. Natura 2000-Vorprüfungen für Pläne und Projekte an Straßenabschnitten durchgeführt wurden bzw. derzeit werden. Keine der abgefragten Stellen nennt kumulierende Vorhaben für das zu betrachtende GGB.

Nach der Rechtsprechung des EuGHs zum Kohlekraftwerk Moorburg (Urteil v. 26.4.2017, C-142/16, Juris Rn. 48, 61) sind bei der Kumulationsbetrachtung auch Vorhaben mit einzubeziehen, die vor der

Umsetzung der FFH-RL errichtet wurden (sog. Uraltvorhaben). Beeinträchtigungen von solchen vor Gebietsmeldung / Referenzzeitpunkt realisierten Projekten bzw. Plänen werden als Vorbelastung gewertet und als solche mitberücksichtigt (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.05.2019, 7 C 27.17, Juris Rn. 44 (Trianel)). Dies gilt ebenso für Auswirkungen genehmigter und umgesetzter Projekte und Pläne sowie bestehender Nutzungen nach Gebietsmeldung (Altvorhaben), die bereits in den Ist-Zustand des entsprechenden Natura 2000-Gebiets eingegangen sind (vgl. hierzu BVerwG Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, Juris, Rn. 220).

Im Fall andauernder Beeinträchtigungen werden kumulierende Wirkungen von Alt- bzw. Uraltvorhaben bei der Prüfung berücksichtigt, sofern sich die Auswirkungen noch nicht im Ist-Zustand niedergeschlagen haben. Im aktualisierten SDB von Mai 2020 sind im Vergleich zum ersten SDB, der im November 2007 erstellt wurde (Europäische Umweltagentur 2025), keine Veränderungen der Erhaltungszustände der Arten dokumentiert, die als Erhaltungsziele im SDB aufgenommen wurden. Somit haben sich die Auswirkungen von Vorhaben, die vor November 2007 in Betrieb genommen wurden, im Ist-Zustand niedergeschlagen. Sie werden als Vorbelastung bewertet.

6.1 Prüfung kumulativer Wirkungen

Für die Bewertung werden Vorhaben innerhalb des Untersuchungsraums (UR) berücksichtigt. Der UR ist die Überschneidung des artspezifischer Wirkraums des Vorhabens und des artspezifischen Prüfbereich des EU-VSG. Der Prüfbereich der WF1-WF4 beträgt für die zu untersuchenden Arten maximal 500 m (vgl. Tabelle 8). Abbildung 4 zeigt, dass sich innerhalb des UR keine kumulierenden Vorhaben befinden.

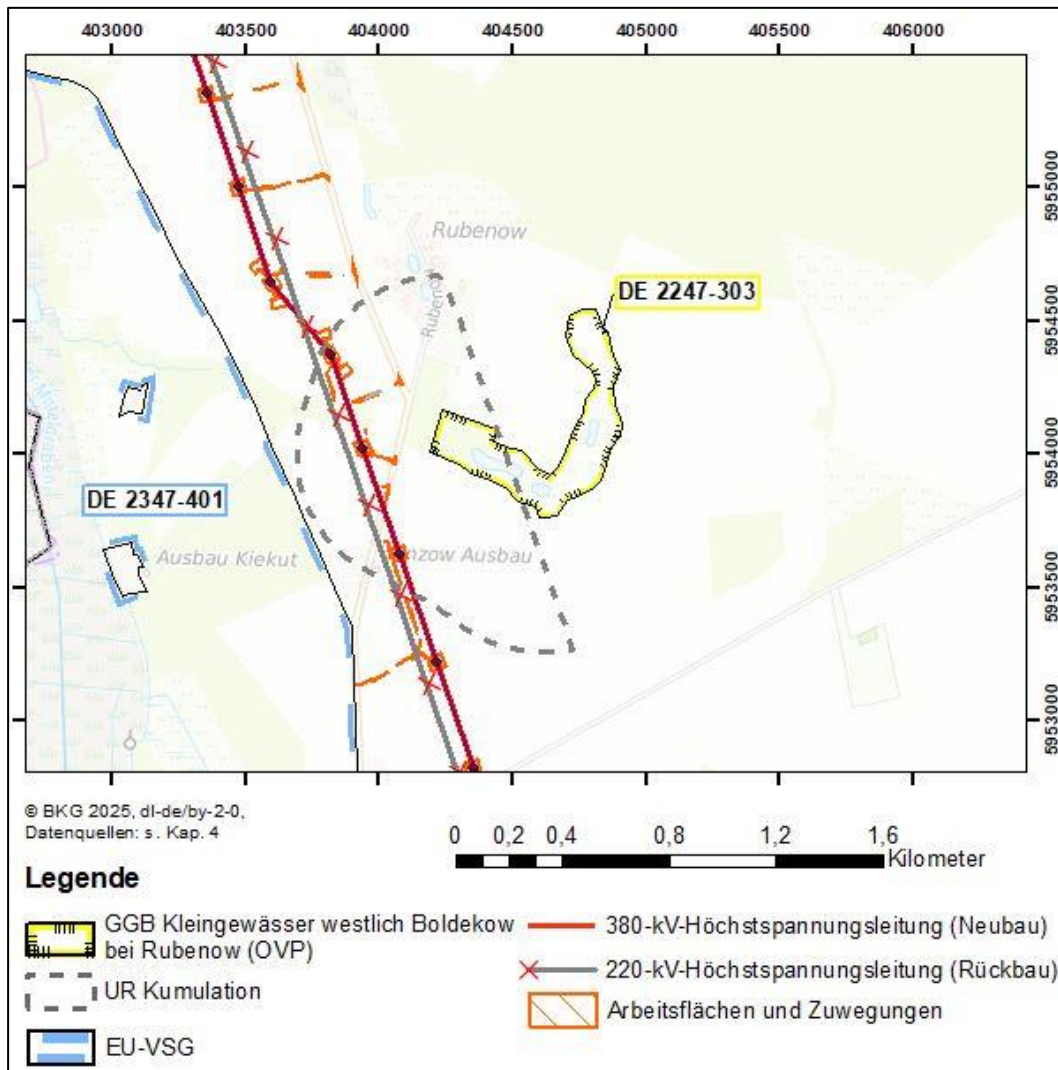


Abbildung 4: UR für die Anhang II-Arten Rotbauchunke und Kammmolch im Wirkraum der Wirkfaktoren WF1-WF6

Aufgrund der Entfernung können deshalb bau- und betriebsbedingte Auswirkungen (WF1-WF4) und anlagebedingte Habitatverluste (WF6) sicher ausgeschlossen werden.

7 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dienen der Minimierung negativer Auswirkungen des Vorhabens. Ihre Umsetzung ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens, da ansonsten erhebliche Beeinträchtigungen des GGB zu erwarten sind.

In Kapitel 5 wurde dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf den im UR vorkommenden LRT 3150 sowie auf die Anhang II-Arten Rotbauchunke und Kammmolch und deren Habitate entstehen. Dies kann für die genannten LRT sowie die Arten Rotbauchunke und Kammmolch nur ausgeschlossen werden, wenn die im Folgenden aufgeführten schadensbegrenzenden Maßnahmen Berücksichtigung finden:

- VAR/FFH1: Ökologische Baubegleitung (Neubau-Masten M32, M33, M34, Bestandsmast M157A)
- VAR/FFH11: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Amphibien (Neubau-Masten M32, M33, M34, Bestandsmast M157A)

Die Beschreibung der in dieser Unterlage zugeordneten Maßnahmen, einschließlich ihrer Wirksamkeit, ist Kapitel 4 des Klammerdokuments (Unterlage 10.1) zu entnehmen.

Eine kartographische Darstellung der Maßnahmen erfolgt in der Unterlage 9 (LBP).

8 Fazit

Das Vorhaben liegt vollständig außerhalb des GGB. Im artspezifischen UR befinden sich Habitate der Anhang II-Arten Rotbauchunke und Kammolch.

Aufgrund der Lage der nachgewiesenen Habitatflächen im UR der geplanten Freileitung wurden folgende Wirkfaktoren auf die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie geprüft:

- WF1: Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschl. Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung)
- WF2: Baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung)
- WF3: Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen
- WF4: Baubedingte Veränderung von Gewässern inkl. Veränderungen des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen
- WF6: Anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile und damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes ist mit Umsetzung nachfolgender Maßnahmen sicher auszuschließen:

- V_{AR/FFH}1: Ökologische Baubegleitung
- V_{AR/FFH}11: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Amphibien

9 Verwendete Unterlagen

9.1 Fachliteratur / Daten

BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE, 2021. Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 193 S.

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN, 2022a. Auszug mit Rasterdaten (16tel MTBQ) aus der Artendatenbank M-V, Datenherausgaben vom 13.10.2022.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (MLUV M-V) 2010: FFH-Gebiet DE 2247-303 „Kleingewässerlandschaft westlich Boldekow bei Rubenow (OVP)“ Managementplan Teilbereich Wald 1. Oktober 2010. 40 S.

MYOTIS (2023/2024/2025): Berichte und Daten zu Kartierungen im Abschnitt Pasewalk - Iven West (**Unterlage 12.1**):

MYOTIS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2023b. Netzverstärkung Pasewalk - Güstrow (BBPIG Nr. 53) "Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk ", Abschnitt Pasewalk - Iven West. Reptilienkartierungen. Stand: 27.11.2023.

MYOTIS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2023c. Netzverstärkung Pasewalk - Güstrow (BBPIG Nr. 53) "Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk ", Abschnitt Pasewalk - Iven West. Amphibienkartierungen. Stand: 11.10.2023.

MYOTIS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2024a. Netzverstärkung Pasewalk - Güstrow (BBPIG Nr. 53) "Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk ", Abschnitt Pasewalk - Iven West. Biotoptypenkartierungen. Stand: 14.03.2025.

MYOTIS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2024b. Netzverstärkung Pasewalk - Güstrow (BBPIG Nr. 53) "Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk ", Abschnitt Pasewalk - Iven West. Brutvogelkartierungen. Stand: 24.01.2024.

STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT VORPOMMERN (StALUV) 2017: Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2247-303 Kleingewässer westlich Boldekow bei Rubenow. Stralsund, März 2017. 62 S.

STANDARD-DATENBOGEN zum Gebiet Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See (DE 2347-401) (SDB); Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 198/41 (Stand: 05/2017)

9.2 Internet

BfN: Artenportraits. Verfügbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits> (Stand 2024) [Zugriff am 04.03.2024]

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE, 2011: Steckbriefe der in M-V vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie [Zugriff am 12.06.2023]. Verfügbar unter: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/lebensraumschutz_portal/ffh_lrt.htm

STANDARD-DATENBOGEN zum Gebiet DE 2247-303 „Kleingewässerlandschaft westlich Boldekow bei Rubenow (OVP)“ (SDB); Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 198/41 (Stand: 05/2020) [Zugriff am 29.02.2024]; Verfügbar unter: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/ggb_sdb/DE_2247-303.pdf.



50Hertz Transmission GmbH

Heidestr. 2
10557 Berlin
Deutschland

Tel. +49 (30) 5150-0
Fax +49 (30) 5150-4477
info@50hertz.com
www.50hertz.com